

- daß jedes Vergehen und Verbrechen zum Gegenstand kritischer Schlußfolgerungen zur Vorbeugung erneuter Straftaten und zur kollektiven Selbsterziehung gemacht werde.

Damit dienen das sozialistische Strafrecht und seine Anwendung

- der Lösung der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse;
 - der Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zur Gesellschaft, zu ihrem Staat und ihrem gesellschaftlichen Zusammenleben;
 - dem Schutz der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung, besonders dem Schutz der Lebensinteressen und sozialistischen Errungenschaften des Volkes vor Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit und vor Verbrechen gegen die sozialistische Staatsmacht;
 - der Wahrung und Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger wie der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen.
2. Die Erfüllung dieser Aufgaben verlangt, daß die Organe der Strafrechtspflege im Zusammenwirken mit den Werktätigen alle Straftaten aufdecken, ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge und Umstände gründlich erforschen und darauf hinwirken, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten und andere Ungezetlichkeiten durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane unter breiter Einbeziehung der Werktätigen, ihrer gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive beseitigt werden. Gleichzeitig gewinnt die verstärkte kollektive Selbsterziehung der Bürger durch gesellschaftliche Organe der Rechtspflege immer mehr an Bedeutung.